

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie Datenschutzhinweise der Firma IDG-Dichtungstechnik GmbH

A. Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich, Allgemeines, Datenschutz

1.1 Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über unsere Lieferungen und Leistungen im Bereich Kauf- und Werkverträge; unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung/Leistung vorbehaltlos ausführen.

1.2 Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Besteller, sofern es sich um gleichartige Geschäfte handelt.

1.3 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.4 Wir werden im Rahmen der Vertragserfüllung sämtliche jeweils anzuwendenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen – insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz - wahren. Einzelheiten zur Datenverarbeitung und der Betroffenenrechte können unseren Datenschutzhinweisen im Anschluss an die Verkaufs- und Lieferbedingungen und unserer Datenschutzerklärung auf unserer Website unter www.idg-gmbh.de/de/datenschutzerklaerung entnommen werden.

1.5 Die Vertragsparteien werden die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Subunternehmern auferlegen.

2. Angebot, Vertragsabschluss, Angebotsunterlagen, Muster

2.1 Unsere Angebote sind bis zur endgültigen Auftragsbestätigung freibleibend.

2.2 Die Bestellung bei uns ist ein bindendes Angebot des Bestellers. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von 2 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen oder dem Besteller innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zuzusenden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Auftragsbestätigung oder der bestellten Ware.

2.3 Die in unseren Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und sonstigen Angebotsunterlagen enthaltenen Hinweise auf technische Normen und sonstigen Angaben (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen) sowie unsere Darstellung (z.B. Zeichnungen, Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie dienen nur der Leistungsbeschreibung und beinhalten keine Garantiezusagen, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie. Dasselbe gilt bei Bestellung nach einem von uns gefertigten Muster.

Soweit wir Empfehlungen für den Einsatz unserer Ware abgeben, werden diese von uns nach bestem Wissen erteilt. Aufgrund der Vielzahl der Verwendungsmöglichkeiten, unterschiedlichen Anforderungen und individuellen Bedingungen bei der Verwendung übernehmen wir jedoch keine Haftung für die Eignung der Ware für eine bestimmte Verwendungsmöglichkeit, es sei denn, wir haben die Eignung ausdrücklich schriftlich zugesichert. Der Besteller ist in jedem Fall verpflichtet, die Eignung der Ware für die von ihm angedachte Verwendung selbst zu überprüfen.

3. Preise

3.1 Der Preis ergibt sich aus der Auftragsbestätigung oder, sofern keine Auftragsbestätigung vorliegt, aus unserem Angebot, oder ansonsten aus unseren im Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preislisten.

3.2 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise nach Ablauf von 6 Wochen seit Vertragsschluss entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Erhöhungen der Kostenfaktoren eintreten (insbesondere aufgrund von Lohn-, Zoll-, Transport-, Lager- oder Materialkostensteigerungen). In gleicher Weise sind wir verpflichtet, bei Kostensenkungen zu verfahren. Sowohl Kostensenkungen wie auch Kostenerhöhungen werden wir, sobald und soweit sie eingetreten sind, dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

3.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich unsere Preise ab Werk Albershausen, jedoch ausschließlich Verpackung, Fracht, Überführung und Zölle. Vereinbarte oder vorgeschriebene Prüfkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

Ferner verstehen sich die Preise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Für Lieferungen innerhalb der EU hat der Besteller seine USt-IdNr. mitzuteilen. Fällt auf eine Lieferung keine Umsatzsteuer an, hat der Besteller hierauf rechtzeitig hinzuweisen und die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

4. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Rücktritt

4.1 Soweit sich nicht aus der Auftragsbestätigung etwas anderes ergibt, ist der Preis auch bei Teillieferungen sofort ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Der Besteller kommt mit der Zahlung in Verzug, wenn er nicht innerhalb des in der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsziels leistet. Die Rechnung wird unter dem Datum des Versandtags der Ware erteilt.

4.2 Die Gewährung von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Ein vereinbarter Skontoabzug wird von uns nur anerkannt, wenn die vereinbarte Skontofrist eingehalten wird.

4.3 Verzugszinsen werden mit 9 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen. Eine nachträglich von uns eingeräumte Stundung berührt, vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung, die Verzinsungspflicht nicht.

4.4 Werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, oder tritt eine erhebliche Gefährdung unseres Zahlungsanspruchs wegen Überschuldung des Bestellers ein oder kommt der Besteller mit der Zahlung des Preises in Verzug, können wir volle Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen und, wenn diese nach entsprechender Fristsetzung nicht erbracht ist, vom Vertrag zurücktreten.

4.5 Zur Aufrechnung ist der Besteller nur befugt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Bei Vorhandensein von Mängeln steht dem Besteller ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, wenn die Ware offensichtlich mangelhaft ist und dem Besteller offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme zusteht, vorausgesetzt der zurückbehaltene Betrag steht in angemessenem Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung.

5. Lieferung, Teillieferung, Lieferzeit, Lieferverzug, Selbstbelieferung/höhere Gewalt

5.1 Wir sind berechtigt, handelsübliche Mehr- oder Minderlieferungen im Umfang von bis zu 10% gegenüber der Bestellsomme vorzunehmen.

5.2 Teillieferungen sind zulässig, wenn

- die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn wir erklären uns zur Übernahme der Kosten bereit.

5.3 Von uns in Aussicht gestellte Lieferzeiten und -termine gelten nur als annähernd vereinbart, es sei denn, wir haben ausdrücklich eine feste Frist oder einen festen Termin zugesagt oder vereinbart. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der vor Lieferung vom Besteller zu erfüllenden Verpflichtungen, insbesondere also nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie Leistung vereinbarter Vorauszahlungen. Lieferzeit und Liefertermine sind eingehalten, wenn die Ware das Werk oder Auslieferungslager bis Ende der Lieferzeit verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

5.4 Bei Vertragsänderungen, die die Lieferzeit beeinflussen können, verlängert sich die Lieferzeit angemessen, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber getroffen wurden.

5.5 Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen unserer Unterlieferanten oder Subunternehmern trotz ordnungsgemäßer kongruenter Eindeckung (d.h. in Quantität und Qualität gemäß der mit dem Besteller vereinbarten Lieferung) nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt, d.h. unverschuldete Liefer- oder Leistungshindernisse mit einer Dauer von mehr als 14 Kalendertagen ein, werden wir den Besteller hierüber unverzüglich benachrichtigen. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Lieferungen und Leistungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Beschaffungs- oder Herstellungsrisiko übernommen haben und das Leistungshindernis nicht nur vorübergehender Natur ist. Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen (z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden) und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtung von uns nicht schuldhaft herbeigeführt worden sind.

Wird ein vereinbarter Liefer-/Leistungszeitpunkt oder eine Liefer-/Leistungszeit durch die vorgenannten Umstände um mehr als vier Wochen überschritten oder ist bei unverbindlichem Liefer-/Leistungszeitpunkt das Festhalten am Vertrag für den Besteller objektiv unzumutbar, ist der Besteller berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Rechte des Bestellers, insbesondere Schadensersatzansprüche, bestehen in diesem Fall nicht.

5.6 Bei Überschreitung von Liefer-/Leistungszeiten oder -terminen können wir erst dann in Lieferverzug kommen, wenn eine vom Besteller in Textform § 126 b BGB (z.B. E-Mail, Schreiben, Telefax) gesetzte, angemessene mindestens acht Werktagen betragende Nachfrist abgelaufen ist, es sei denn, in der Auftragsbestätigung sind Liefer-/Leistungszeit oder -termin ausdrücklich als fix bezeichnet.

5.7 Bei von uns zu vertretendem Lieferverzug ist der Besteller, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, berechtigt, für jede vollendete Woche des Verzuges eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes zu verlangen, höchstens jedoch 5 % des Lieferwertes unter Ausschluss weiterer Verzögerungsschäden. Dem Besteller und uns bleibt jedoch das Recht vorbehalten nachzuweisen, dass tatsächlich ein höherer oder geringerer Schaden entstanden ist. Schadensersatzansprüche statt der Leistung und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers wegen Lieferverzuges sind ausgeschlossen. In den Fällen zwingender Haftung gemäß nachstehender Ziffer 10.2 gilt die vorstehende Haftungsbegrenzung nicht.

6. Annahmeverzug

6.1 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten wie Abruf oder Versandanweisung, so hat der Besteller uns den hieraus entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu ersetzen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche oder sonstiger Rechte bleiben vorbehalten.

6.2 Sofern die Voraussetzungen von Ziffer 6.1 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät.

7. Gefahrübergang, Versand

7.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk Albershausen vereinbart. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch, wenn die Ware unsere Werke oder Auslieferungslager verlassen hat, geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Der Versand erfolgt stets im Auftrag des Bestellers.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.

7.2 Die Rücksendung der Ware an uns erfolgt auf Gefahr des Bestellers, es sei denn, wir haben die Rücksendung zu vertreten. Für die Rücksendung der Ware besteht unsererseits kein Versicherungsschutz.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Besteller unser Eigentum (nachstehend: Vorbehaltsware), auch wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Auch die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Geldeingang bei uns oder dessen Gutschrift.

8.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, und Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 323 BGB sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, wenn wir vom Vertrag zurückgetreten sind. Nach Rücknahme der Vorbehaltsware sind wir zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist abzüglich angemessener Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Bestellers anzurechnen.

8.3 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, und diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern; Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall tritt der Besteller bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

8.4 Der Besteller ist verpflichtet, uns unverzüglich von einer Pfändung in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretene Forderung oder deren sonstige Beeinträchtigung durch Dritte unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen. Der Besteller trägt alle Kosten unserer Intervention, soweit diese nicht anderweitig ersetzt werden.

8.5 Wird die Vorbehaltsware durch den Besteller zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung stets für uns, ohne dass daraus für uns Verpflichtungen entstehen; die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit uns nicht gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt.) zu der anderen Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung.

Wird die Vorbehaltsware mit uns nicht gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so erwerben wir das Miteigentum entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Besteller durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er uns schon jetzt Miteigentum an dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt.) zu der anderen Ware im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Besteller hat in diesem Fall die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Ware, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

8.6 Wird die Vorbehaltsware vom Besteller allein oder mit uns nicht gehörender Ware veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Der Wert der Vorbehaltsware ist der Faktura-Endbetrag unserer Forderung einschließlich USt. zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 10 v.H., der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware in unserem Miteigentum, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der unserem Anteilswert an dem Miteigentum entspricht.

8.7 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung oder Verwendung der Vorbehaltsware nur im ordentlichen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Ziffer 8.6 auf uns tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.

8.8 Zur Einziehung der gemäß vorstehender Ziffer 8.6 abgetretenen Forderungen bleibt der Besteller bis zu unserem Widerruf ermächtigt; unsere Befugnis, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden von unserem Widerrufsrecht und unserer eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät. Auf unser Verlangen hat uns der Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen; wir sind ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

8.9 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 v.H. übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht in unserem Ermessen.

9. Rechts- und Sachmängel

9.1 Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Mängel untersucht und diese rechtzeitig in Textform gerügt hat; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb von 2 Wochen, gerechnet ab Ablieferung oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, bei uns eingeht. Die gesetzlich geschuldete Untersuchungs- und Rügepflicht von Kaufleuten bleibt hiervon unberührt (§ 377 HGB).

9.2 Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, hat der Besteller nach unserer Wahl Anspruch auf Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache.

Entstehen bei der Nacherfüllung Schäden an anderen Sachen, als der mangelhaften Ware, kann der Besteller diese Schäden nur nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 10 verlangen.

9.3 Keine Mängel stellen Abweichungen der Ware hinsichtlich der Ist- von der Sollbeschaffenheit dar, die infolge ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung/Lagerung, fehlerhaftem Einbau durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, normalem Verschleiß, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht ordnungsgemäßer Wartung, ungeeigneter Einsatzbedingungen und chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen entstanden sind. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die Abweichung der Ist- von der Sollbeschaffenheit bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

9.4 Sind wir zur Nacherfüllung nicht bereit oder schlägt die Nacherfüllung mindestens zweimal fehl oder ist die Nacherfüllung dem Besteller unzumutbar oder eine Fristsetzung nach den Regelungsalternativen der §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB entbehrlich, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Preises (Minderung) zu verlangen. Schadens- und Aufwendungsersatz kann der Besteller in jedem Fall nur nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 10 verlangen. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Lieferregress nach §§ 445a, 445b BGB bleiben unberührt.

10. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche

10.1 Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, sind vorbehaltlich nachfolgender Ziffer 10.2 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, Anbahnung eines Vertrages oder ähnlichen geschäftlichen Kontakten, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB und Aufwendungen des Bestellers anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung.

10.2 Die Haftungsbeschränkungen gemäß vorstehender Ziffer 10.1 gelten nicht

- soweit die Schadenursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns selbst oder unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruht, wobei der Schadenersatz bei grober Fahrlässigkeit auf den voraussehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt ist;
- bei schuldhaftem Verstoß gegen vertragliche Kardinalpflichten, wobei in diesem Fall der Schadenersatz ebenfalls auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt ist. Vertragliche Kardinalpflichten sind solche Verpflichtun-

gen, die die vertragswesentlichen Rechtspositionen des Bestellers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Kardinalpflichten sind außerdem solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Besteller Vertrauen darf;

- in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz;
- bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und der Gesundheit;
- im Falle des Verzuges, sofern ein fixer Liefer- oder Leistungstermin vereinbart wurde;
- bei arglistigem Verschweigen eines Sachmangels, bei Übernahme des Beschaffungs- oder Herstellungsrisikos im Sinn von § 276 BGB oder bei ausnahmsweiser schriftlicher Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie im Sinne von § 443 BGB;
- in sonstigen Fällen gesetzlich zwingender Haftungstatbestände.

Eine Umkehr der Beweislast ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

10.3 Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers sind beschränkt auf den Betrag des Interesses, welches dieser an der Erfüllung des Vertrages hat.

10.4 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11. Verjährung

11.1 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang, die Verjährungsfrist für Rückgriffsansprüche in Falle eines Lieferregresses nach den §§ 445a, 445b BGB bleibt unberührt.

In Fällen der Kulanz beginnt die Verjährung von Mängelansprüchen bei einem von uns getätigten Nacherfüllungsversuch nicht neu. Bei bestehendem Nacherfüllungsanspruch bezieht sich die von uns mit der Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung einhergehende Anspruchsanerkennung nach § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB nur auf diejenigen Mängel, die Gegenstand des Nacherfüllungsverlangens des Bestellers waren oder durch eine mangelhafte Nacherfüllung hervorgerufen werden; im Übrigen läuft die Verjährungsfrist für die ursprüngliche Ware weiter.

11.2 Sonstige Schadenersatzansprüche, die dem Besteller aus Anlass oder im Zusammenhang mit unserer Lieferung oder Leistung entstehen, verjähren in 12 Monaten ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Schadens und der Person des Schädigers und ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 5 Jahren von ihrer Entstehung an.

11.3 In den Fällen nach Ziffer 10.2 verbleibt es für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche bei den gesetzlichen Verjährungsfristen.

12. Schutz- und Eigentumsrechte

12.1 Für Waren, die nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Bestellers angefertigt werden, übernimmt der Besteller die Haftung bei Verletzung von Patent- und anderen Schutzrechten Dritter und stellt uns von solchen Ansprüchen frei.

12.2 Eigentum und Urheberrechte an von uns gefertigten Werkzeugen, Formen, Zeichnungen, Modellen, Mustern, Dateien und sonstigen Gegenständen verbleiben bei uns. Die vorgenannten Gegenstände dürfen Dritten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch uns und nur zur Ansicht überlassen werden. Satz 1 und 2 gelten auch, wenn der Besteller die Herstellungskosten für den Gegenstand übernommen hat.

12.3 Wir verpflichten uns, Formen und sonstige Vorrichtungen für Nachbestellungen aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht erlischt, wenn vom Besteller innerhalb zweier Jahre nach der letzten Lieferung keine weiteren Bestellungen eingehen; sie erlischt sofort, wenn der Besteller die ihm gelieferten Waren nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Übersetzungen

13.1 Erfüllungsort für die Lieferung und Ort der Nacherfüllung ist unser Auslieferungslager. Erfüllungsort für die Zahlung des Preises und die sonstigen Leistungen des Bestellers ist unser Geschäftssitz.

13.2 Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, unser Geschäftssitz. Wir bleiben jedoch berechtigt, den Besteller auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

13.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Hat der Besteller seine Niederlassung (Art. 10 CISG) nicht in Deutschland, ist das einheitliche UN Kaufrecht (CISG) ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen und zu unseren allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen mit Vorrang gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Rechts anzuwenden.

13.4 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind in der Originalfassung in deutscher Sprache erstellt worden. Übersetzungen in andere Sprachen sollen dem Besteller lediglich das Verständnis erleichtern; rechtsverbindlich bleibt jedoch allein die deutsche Fassung, insbesondere auch im Falle von Übersetzungsfehlern oder sonstigen inhaltlichen Abweichungen.

B. Datenschutzhinweise

1. Personenbezogene Daten des Bestellers werden von uns erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt, wenn, soweit und solange dies für die Begründung, die Durchführung oder die Beendigung dieses Vertrags erforderlich ist. Eine weitergehende Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Bestellers erfolgt nur, soweit eine Rechtsvorschrift dies erfordert oder erlaubt oder der Besteller eingewilligt hat.
2. Dem Besteller ist bekannt, dass zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Erfüllung dieses Vertrages die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO unter anderem von dessen Name oder des Ansprechpartners und Adresse erforderlich sind.
3. Wir sind berechtigt, – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen – zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertrages zwischen den Vertragsparteien das Risiko von Zahlungsausfällen auf der Seite des Bestellers zu prüfen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zu diesem Zweck erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

4. Wir sind auch berechtigt, die Daten des Bestellers an Dritte zu übermitteln, wenn und soweit dies zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Erfüllung dieses Vertrages (z.B. für Versand, Rechnungsstellung oder Kundenbetreuung) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO oder Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO erforderlich ist. Wir werden diese Daten – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen – unter Umständen auch zum Zwecke der Forderungsdurchsetzung im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 lit. b) und/oder f) DSGVO an Dritte (z.B. Inkasso-Unternehmen) weiterleiten.
5. Wir werden dem Besteller unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über die ihn betreffenden, gespeicherten personenbezogenen Daten erteilen. Der Besteller hat unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Recht, die Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Übermittlung seiner Daten an einen Dritten zu verlangen. Außerdem steht dem Besteller das Recht zu, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.
6. Der Besteller kann einer etwaigen Verwendung seiner personenbezogenen Daten (i) für die erforderliche Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt uns übertragen wurde oder (ii) zur erforderlichen Wahrung der berechtigten Interessen von uns oder eines Dritten – wie ggf. nach der vorstehenden Ziffer 4 – nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO jederzeit durch eine formlose Mitteilung uns gegenüber widersprechen. Wenn wir keine überwiegenden zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verwendung nachweisen können, werden wir die betroffenen Daten nach Erhalt des Widerspruchs nicht mehr für diese Zwecke verwenden.
7. Der Besteller kann gleichfalls einer etwaigen Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung nach Art. 21 Abs. 2 DSGVO jederzeit unentgeltlich durch eine formlose Mitteilung uns gegenüber mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Nach Erhalt des Widerspruchs werden wir die betroffenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verwenden.
8. Wir sind verantwortliche Stelle für sämtliche datenschutzbezogenen Fragen sowie für die Ausübung der vorstehend beschriebenen Rechte. Einzelheiten können auch unserer Datenschutzerklärung auf unserer Website unter www.idg-gmbh.de/de/datenschutzerklaerung entnommen werden.